

Zeitschrift:	Der Schweizer Freidenker
Herausgeber:	Schweizerischer Freidenkerbund
Band:	3 (1917)
Heft:	20
Artikel:	Programm eines Dauerfriedens, für Freiheit und Gleichheit aller Menschen, und für den Fortschritt der Menschheit
Autor:	R. C.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-406942

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fliest über in Strömen, abwärts, nach Aufgang und Niedergang. Aus schweigsamem Gebirge mit Gewittern des Schmerzes rauscht meine Seele in die Täler.“ „Nacht ist es: nun reden lauter alle springenden Brunnen. Und auch meine Seele ist ein springender Brunnen. — Nacht ist es: nun erst erwachen alle Lieder der Liebenden. Und auch meine Seele ist das Lied eines Liebenden. — — Das „Grablied“ aber klagt: „Das ist die Gräberinsel, die schweigende; dort sind auch die Gräber meiner Jugend. Dahin will ich einen immergrünen Kranz des Lebens tragen. — Also im Herzen beschliessend fuhr ich über das Meer. — O ihr, meiner Jugend Gesichte und Erscheinungen! O, ihr Blicke der Liebe alle, ihr göttlichen Augenblicke! Wie starbt ihr mir so schnell! Ich gedenke eurer heute, wie meiner Toten.“ — Hier werden wir dessen bewusst, wie sehr Nietzsche der Bruder Hölderlins ist, freilich der stärkere, unsagbar viel willenskräftigere Bruder.

(Schluss folgt.)

Es sagt!

In der Kantonsrats-Sitzung vom 29. Nov. 1917 des Kantons Solothurn wurde folgende Motion eingereicht:

„Der Regierungsrat wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber einzubringen, ob die **Trennung von Staat und Kirche zu vollziehen sei**. Eventuell: Ob eine neue, den Anschauungen der Zeit mehr entsprechende Ordnung zwischen Staat und Kirche durchzuführen sei.“

Diese Motion ist unterzeichnet von 6 Jungfreisinnigen und 6 Sozialdemokraten, die dem Rate angehören. Wir wollen nun hoffen, dass diese Motion an der nächsten Session vom Rate erheblich erklärt werde. In Anbetracht der steten Angriffe der Klerikrei auf die Institutionen des Staates ist es gewiss an der Zeit, dass dieser Stein nun einmal in's Rollen gebracht wird. Mit den dunklen Elementen, die sich alle Mühe geben, das Rad der Zeit rückwärts zu drehen, muss nun einmal abgerechnet werden; denn wir wollen, dass unsere Kinder in den Schulen nach der Wissenschaft unterrichtet werden und nicht mehr nach pfäffischem Unsinn. Zu diesem Zwecke muss der Lehrerschaft der Weg freigelegt werden und es darf absolut nicht mehr geduldet werden, dass der Lehrer der Bevogte eines verdrehten Pfaffen sei.

Darum erschalle laut der Ruf: Trennung von Staat und Kirche; Trennung der Schule von der Kirche!

Programm eines Dauerfriedens,

für Freiheit und Gleichheit aller Menschen, und für den Fortschritt der Menschheit.

I. Bürger und Bürgerinnen.

1. Gleiche politische Rechte für Männer und Frauen, aktives und passives Wahlrecht für alle.
2. Glaubens- und Gewissensfreiheit, freier Gebrauch der Muttersprache jedes Einzelnen.
3. Handels- und Gewerbefreiheit.
4. Gleiches, geheimes, direktes und obligatorisches Wahl- und Stimmrecht nach Proporz.
5. Referendums- und Initiativrecht.
6. Abschaffung des Adels, der Titel, von Privilegien und Klassenvorrechten der Bourgeoisie.

II. Staat.

1. Demokratische Staatsform. Recht der Gesetzgebung in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Staat. Wahl aller gesetzgebenden, gesetzvollziehenden und richterlichen Behörden durch das Volk.
2. Verminderung aller Landarmeen und Flotten bis auf eine kleine internationale Armee. Vernichtung oder Umarbeitung aller überflüssigen Waffen, Munitionen und Kriegsschiffe. Einsetzung einer internationalen Kontrollkommission.
3. Abschaffung aller Geheimverträge und jeder Geheimdiplomatie.
4. Verstaatlichung sämtlicher Verkehrsmittel, wie Post, Telegraph, Eisenbahnen, Schifffahrt, usw.
5. Direkte Einkommen und Vermögenssteuern, Verwendung der Staateinnahmen für Amortisierung der öffentlichen Schulden, sowie insbesondere für Erziehung und Unterricht, ebenso für Schaffung sozialer Einrichtungen (Versicherungen gegen Invalidität, Unfall, Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit, usw.)
6. Vollständige Trennung von Kirche und Staat.
7. Obligatorischer Schulunterricht in Primar- und Realschule. Kostenfreier und konfessionsloser Unterricht an allen, auch den höchsten Lehranstalten.
8. Alkoholverbot.
9. Starke Besteuerung von Tabak, Bijouteriewaren und andern Luxusartikeln.

10. Strenge Gesetze über den Handel mit Lebensmitteln.

11. Gesetzliche Regelung der öffentlichen Hygiene.

12. Arbeitsgesetze.

13. Gesetze über Monopole, Trust's usw.

III. Staaten.

1. Begrenzung der Staaten nach Nationalitäten. Gründung von Staaten für Nationalitäten, sofern jene noch nicht vorhanden sind.
2. Einrichtung von Bundesstaaten (Russland, Österreich, usw.)
3. Gründung eines internationalen Staatenbundes mit gesetzgebenden, gesetzvollziehenden und richterlichen Gewalten.
4. Schaffung einer internationalen Armee und Flotte.
5. Vereinheitlichung von Massen und Gewichten, des Geldsystems und des Kalenders.
6. Einführung einer internationalen Hilfssprache.

Die Gefühle für Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit zwischen Menschen aller Völker verlangen die Einführung der genannten Reformen. Durch deren Verwirklichung wird nur eine wenig zahlreiche Klasse von Privilegierten in ihren Interessen gefährdet.

Möchte sich die kommende Friedenskonferenz das obige Programm zu eigen machen.

R. C.

Religion und Moral.

ao. Zufällig ist mir ein Schriftchen in die Hand gekommen, das ein Licht wirft auf die Frage der Ethik ohne Gottesglauben oder der reinmenschlichen Moral. Es ist eine Begrüßungsschrift an die 1893 in Frauenfeld tagende Jahresversammlung der schweizerischen Juristen, betitelt sich: „Die Begriffe des Sittlichen und des Rechts“, und ist verfasst von Achill Gengel, Redaktor der „Thurgauer Zeitung“. Die Stelle darin (Seite 32), die über das Verhältnis der Religion zum Sittengesetze handelt, verdient es, auch von den Lesern des „Schw. Freidenker“ gewürdigt zu werden, sie lautet:

„Der Urmensch vermutet in jeder Naturkraft, die auf ihn einwirkt, einen menschen-ähnlich wollenden und handelnden Geist. Unter diesen sucht er einen aus, der sich seiner annehmen soll. Der Urmensch tritt aber der Natur, leidend und handelnd, fast nur als Glied seiner Gemeinschaft gegenüber. Was ist da natürlicher, als dass er auch dieser einen beschützenden Gott setzt. Alle Völker, wenigstens alle, welche für die Kultur wichtig geworden sind, haben schon bei ihrem Eintritt in die Geschichte ihren Gott. Zu diesem werden Heil und Unheil, welche die Gemeinschaft treffen, in Beziehung gebracht; das Unheil wird als Zürnen gedeutet und nach den Gründen, welche dasselbe veranlasst haben mögen, geforscht. Da der Gott das Wohl der Gemeinschaft will, so muss er auch die Grundlagen wollen, ohne welche dieselbe nicht gedacht werden kann. So vollzieht sich als etwas Selbstverständliches, wenn auch nur langsam, der Prozess, dass die Pflichten gegen die Gemeinschaft zu Geboten der Gottheit werden. Von jetzt an ist die Verletzung dieser Pflichten nicht mehr bloss ein Verstoss gegen das Interesse aller und damit auch gegen das eigene, sondern es ist eine „Sünde“, ein „Vergehen gegen Gott.“ Damit erfährt das Gefühl eine Vertiefung und diese nimmt noch zu, wenn sich die Gottheit zum alleinigen und einheitlichen Geist aller Natur erweitert. Denn von jetzt an steht hinter dem Gebote nicht mehr bloss die erkennbare, in ihrem ganzen Beschlissen, Tun und Lassen übersehbare Gemeinschaft gleicher Genossen, sondern jenes absolut übermächtige (Aber bloss gedachte!) Der Einsender.) Etwas, das den Menschen zum Leben erweckt, dann Wonne und Pein über ihn verhängt, und ihn wieder auslöscht, wie und wann es ihm gefällt. Wehe nun dem Volk, das furchtbare Eindrücke des geschichtlichen und Naturschehens auf die Gottheit zu übertragen hat; nie wird es die Sklavenketten wieder los, in welche der Schreck vor dem „Zürnen der Gottheit“ es bannt. Und wohl anderseits dem Volk, welches ein milder Himmel lehrt, dem Antitz des Gottes väterliche Züge zu verleihen; nur ihm wird es vergönnt sein, sich im Lauf der Geschichte zu sittlicher Freiheit emporzuringen.“

Indem nun in der Volksgemeinschaft auch die Gottheit ihre Kündiger erhält, vollzieht sich nach und nach eine Trennung des Sittlichen. Die Gebote, mit deren Erfüllung oder Nichterfüllung der Zweck der Gemeinschaft und die Gesundheit und das wahre Wohl der Einzelnen stehen und fallen, werden unter den Schutz der Gottheit gestellt und verlangen damit die ganze Ehrfurcht, welche dieser selbst gezollt wird. Die Kirche ergiebt die Aufgabe der Erziehung der Einzelnen zum Sittlichen. Der Staat behält das Gebieten und Verbieten in Dingen des Interesses, der gemeinsamen Interessen und der Interessen der Einzelnen untereinander. Mit der Wahrnehmung der allgemeinen Interessen und mit der Ordnung der gegenseitigen werden die Behörden betraut und sie erhalten die entsprechende Gewalt. Der öffentlichen Meinung bleibt als ihr besonderes Gebiet die Sitte.“

So spricht Achill Gengel zu den schweizerischen Juristen. Ich gestehe, dass diese Sätze für mich ein erlösendes Wort waren. Der Vorwurf der Theologen gegen die „gottlose“ Moral, die natürlich-vernünftige Sittlichkeit, bildete für mich einen noch nicht völlig überwundenen wunden Punkt, er schien mir noch einen Schein der Berechtigung zu haben. Aber Gengel hat mir den letzten Zweifel benommen, er hat den Knoten gelöst, er hat in mir auf Felsengrund die Erkenntnis gestellt:

Die Geste, die das Sittengesetz, d. h. die Vernunfterkennnis, als Gottesgesetz hinstellt, ist derselbe Vergottungsprozess, der aus der Sonne den Helios, aus der Liebe die Venus, aus dem unfassbaren All den Zeus oder Wotan, aus den Folgen des Bösen die griechischen Furien oder den jüdischen strafenden Jahve, aus der Gerechtigkeit die Justitia, aus der Schweiz die Helvetia macht. Es ist die Verkörperung eines Gedankens, die Personifikation einer Naturkraft oder sittlichen Wahrheit, die Setzung eines Gleichnisses oder Sinnbildes an die Stelle des natürlichen Sinnes.